Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5125

26. 06. 96

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), Dr. Manuel Kiper, Dr. Angelika Köster-Loßack, Simone Probst, Irmingard Schewe-Gerigk und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Beratung des Antrags der Abgeordneten Tilo Braune, Stephan Hilsberg, Reinhard Weis (Stendal), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksachen 13/2930, 13/4608 –

Zusammenführung und bedarfsgerechte Fortsetzung der Hochschulsonderprogramme I, II und des Hochschulerneuerungsprogramms

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Unter dem Gesichtspunkt der Erhöhung des Frauenanteils hat lediglich das Hochschulsonderprogamm II ein Signal für Frauen gesetzt, das auch außerhalb des Programms der Frauenförderung insgesamt Auftrieb verliehen hat. Dies galt weder für das Hochschulsonderprogramm I noch gilt es für das Hochschulerneuerungsprogramm.

Das Hochschulsonderprogramm I war als befristetes Überlastprogramm konzipiert, wurde aber im wesentlichen für Daueraufgaben in den Instituten vereinnahmt und hatte die Förderung von Frauen nicht im Blick.

Im Hochschulerneuerungsprogramm wurde erst nachträglich versucht, der Frauenförderung ein größeres Gewicht zu verleihen. Allerdings zeigte dies trotz einiger Bemühungen kaum Erfolge. Der Neuaufbau des Hochschulwesens in den neuen Bundesländern hat bislang mehr zu einer Reduzierung der Frauenanteile beigetragen, als zu einer Erhöhung. Außerdem hat die Veränderung der Personalstruktur, die dort vorgenommen wurde, zu einer relativen Verschlechterung der Position der Wissenschaftlerinnen geführt, die bei einer rein quantitativen Betrachtung gar nicht in ihrem vollen Ausmaß deutlich wird.

Auch das Hochschulsonderprogramm II hat seine Zielorientierung einer wirksamen Frauenförderung bei weitem nicht erreicht. Frauen sind bei den einzelnen Fördermaßnahmen immer noch deutlich unterrepräsentiert. Bei den Promotionsfördermaßnahmen über Stipendien entfallen etwa 35 % auf

Frauen, bei den Fördermaßnahmen über außeruniversitäre Beschäftigungsverhältnisse etwa 27 %. Bei der Habilitationsförderung des Hochschulsonderprogramms II beträgt der Frauenanteil 30 %, bei der Habilitationsförderung des Hochschulerneuerungsprogramms 28 %. Der Frauenanteil der aus dem Hochschulsonderprogramm II finanzierten vorgezogenen Berufungen (C2 bis C4) liegt bei etwa 12 %.

Da bis zum Jahr 2005 insbesondere in vielen naturwissenschaftlichen Fächern, der Informatik, den theoretischen Ingenieurwissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften eine große Zahl von Professorenstellen neu zu besetzen sein wird und die hochdotierten C2- bis C4-Stellen sowohl an den Hochschulen als auch an den außeruniversitären Forschungseinrichtungen bislang hauptsächlich von Männern besetzt sind, muß das Hochschulsonderprogramm den Zugang zu den neu zu besetzenden Professorenstellen für qualifizierte Wissenschaftlerinnen fördern und in den naturwissenschaftlich-technischen Fachrichtungen durch den verstärkten Ausbau der bereits im Hochschulsonderprogramm II angelegten Habilitations- und Promotionsstipendienprogramme zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen beitragen.

Mit dem Beschluß zur Fortführung des Hochschulsonderprogramms, der einen Anteil von 20 % der Gesamtmittel für Frauen vorsieht, bleibt der Entwurf weit hinter den Forderungen der Bund-Länder-Kommission im Bericht „Förderung von Frauen im Bereich der Wissenschaft" vom 11. Dezember 1995 zurück. In diesem wird bei der Vergabe von Mitteln bzw. bei der Besetzung von Stellen eine Quotierung an dem Frauenanteil der jeweils vorhergehenden Qualifikationsstufe vorgesehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich für folgende Forderungen einzusetzen:

1. Das neue Hochschulsonderprogramm ist auf eine generelle Förderung von Frauen abzustellen. Diese ist unabhängig von Familienstand und Kinderzahl, unabhängig auch vom Einkommen des Partners vorzunehmen. Als personenbezogenes Kriterium soll ausschließlich die Qualifikation dienen.

2. Im neuen Hochschulsonderprogramm muß die Frauenförderung alle Programmteile durchziehen. Daher ist neben einem ‚Sondertopf' für Frauenförderung von zentraler Bedeutung, daß bei allen Maßnahmen Frauen gleichmäßig beteiligt werden. Bei allen Stellen, die im Rahmen des neuen Hochschulsonderprogramms an den Hochschulen sowie den außeruniversitären Forschungseinrichtungen vergeben werden, müssen insgesamt 50 % der Stellen für Frauen vorgehalten und mit Frauen besetzt werden. Die Verteilung durch die Institutionen muß nach fachspezifischen Zielvorgaben erfolgen.

3. Stellen sind speziell für Frauen auszuschreiben; sie dienen der Promotion, Habilitation, besonderen Forschungstätigkeiten wie auch dem Wiedereinstieg. Dabei müssen die vor-

gezogenen Berufungen auf Hochschuldozenturen und Professuren möglich sein, wobei die Möglichkeit der Nachqualifizierung vorzusehen ist.

4. Die Laufzeiten der Nachwuchsstellen (BAT IIa oder C1) müssen fünf bzw. sechs Jahre betragen.
5. Bei Vergabe von befristeten Teilzeitstellen ist zu gewährleisten, daß die Stellen eine entsprechend längere Laufzeit haben.
6. Ein begrenzter Anteil der für Frauen vorgesehenen Mittel soll für Stipendien vorgesehen werden. Diese Mittel sollen sowohl zum Zweck der Promotion, der Habilitation als auch der besonderen Forschungstätigkeit zum Wiedereinstieg sowie zur Wiedereingliederung, aber auch zur Neuorientierung angeboten werden. Die Laufzeiten sollen drei Jahre betragen.
7. Sowohl für die Besetzung der Stellen wie auch für die Vergabe von Stipendien muß Ausschreibungspflicht bestehen. Eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit den Frauenbeauftragten soll sowohl Frauen im Umkreis der Hochschule wie auch in den verschiedenen Praxisfeldern aktiv ansprechen.
8. Die Gelder, die Forschungseinrichtungen von Bund und Ländern für die Förderung von Wissenschaftlerinnen erhalten, sind nicht ausschließlich fest an Modelle (wie Promotions- und Postdoktorandenstipendien) gebunden, sondern können auch für andere frauenfördernde Maßnahmen wie Stellenpools, Kontakt- und Wiedereinstiegsstipendien oder die Einrichtung von Stellen für Frauenbeauftragte umgewidmet werden.
9. Kontaktstipendien, die Wissenschaftlerinnen während der Familienpause die Teilnahme an Kongressen und die Beschaffung wissenschaftlicher Literatur ermöglichen, werden nicht personenbezogen, sondern aus einem für diesen Zweck angelegten Fonds vergeben.
10. Die Umsetzung der frauenfördernden Maßnahmen wird von Gremien an den jeweiligen Einrichtungen kontrolliert, die zu 50 % von Frauen besetzt sind.
11. Den Frauenbeauftragten ist volles Mitspracherecht bei allen Entscheidungen in Zusammenhang mit der Vergabe von Mitteln aus dem neuen Hochschulsonderprogamm auf Bundes-, Landes- und Hochschulebene bzw. bei den Forschungseinrichtungen einzuräumen.
12. Bei der Verteilung der Mittel muß sichergestellt werden, daß Frauen in den Natur- und Ingenieurwissenschaften verstärkt Berücksichtigung finden.
13. Damit personelle wie finanzielle Vorgaben in Form von festen Kontingenten auch wirklich Frauen zugute kommen, dürfen sie nicht in anderen Programmteilen aufgehen. Als Grundlage für Zielvorgaben und Anreizsysteme müssen ständig zu aktualisierende Daten und Zahlen über die Umsetzung erhoben und transparent gemacht werden.

14. Ein bestimmter Anteil der Mittel soll für den Ausbau der Frauenforschung genutzt werden.

15. Die Fachhochschulen müssen insgesamt an den Programmen und Mitteln für Frauenförderung stärker berücksichtigt werden. Dabei sind neben der Ausschreibung von Professuren für Frauen auch materiell abgesicherte Möglichkeiten zu schaffen, einzelne Berufungsvoraussetzungen für Fachhochschul-Professuren, wie wissenschaftliche Qualifikation bzw. berufliche Praxis zu erbringen.

16. Da der Studentinnenanteil in den Natur- und Ingenieurwissenschaften immer noch (alte Bundesländer) oder wieder (neue Bundesländer) äußerst gering ist, sind Modellprojekte zu initiieren und zu finanzieren, die

    a) zur Erweiterung der Berufsorientierung junger Frauen im Sekundarbereich II beitragen,

    b) Studentinnen der Natur- und Ingenieurwissenschaften während des Studiums unterstützen und ihnen beispielhaft frauengerechte Konzepte im Lehr- und Forschungsbereich anbieten,

    c) Verbundsysteme von Hochschulen und Industrie/Wirtschaft zur Vermittlung von Berufsinformationen an Studentinnen entwickeln.

17. Die außeruniversitären Forschungseinrichtungen erhalten von Bund und Ländern nur unter der Voraussetzung Mittel für frauenfördernde Maßnahmen aus dem neuen Hochschulsonderprogramm, wenn sie bereits Stellen und Stipendienplätze für die Wissenschaftlerinnen in ihren jeweiligen Einrichtungen geschaffen haben, und wenn sie verbindliche Frauenförderpläne erstellt haben, die genau definierte Kompetenzrichtlinien für eine Frauenbeauftragte an der jeweiligen Einrichtung enthalten.

18. Die außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die Bundes- und/oder Ländermittel für die Frauenförderung erhalten, verpflichten sich zur Transparenz bezüglich der Verwendung der zu diesem Zweck erhaltenen Gelder sowie zur Erhebung und Veröffentlichung aktueller Daten und Zahlen über die Umsetzung der frauenfördernden Maßnahmen des neuen Hochschulsonderprogramms.

19. Eine durch eine wissenschaftliche Institution durchzuführende Fremd- und Selbstevaluation der Frauenförderung ist unerläßlich.

Bonn, den 26. Juni 1996

Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn)
Dr. Manuel Kiper
Dr. Angelika Köster-Loßach
Simone Probst
Irmingard Schewe-Gerigk
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333